- 103. Sind die Angestellten der Kriegsgesellschaften m. b. H. als Beamte im Sinne des Reichshaftungsgesesses vom 22. Mai 1910 anzusehen? Haftet für sie die Kriegsgesellschaft m. b. H. selbst?
- III. Zivilsenat. Urt. v. 16. Marz 1923 i. S. Reichsftelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung G. m. b. H. (Bekl.) w. R. (Rl.). III 638/22.
  - I. Landgericht Hamburg. II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Beklagte beschlagnahmte im April 1917 eine für die Klägerin bestimmte Sendung Pinienkerne und veräußerte sie. Der Schabens=
ersahanspruch der Klägerin wurde von den Borinstanzen dem Grunde
nach für berechtigt erklärt; die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Mus ben Grunben:

Die Klägerin hatte nicht nur die Zulässigkeit der Beschlagnahme angegriffen, sondern auch Borsatz oder Fahrlässigkeit der Beklagten unter Unrusung des § 839 BGB. geltend gemacht, und nur insoweit hat der Berusungsrichter mit Recht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts den Rechtsweg für zulässig erachtet.

Daß die Beklagte für Sorgfalt bei ihren Mahnahmen einzustehen hat und aus Verleyung bieser Sorgfaltspflicht ben baburch Geschäbigten haftet, haben icon die vom Berufungsrichter angezogenen Entscheibungen bes Reichsgerichts vom 9. Dezember 1920, IV 367/20 und bom 3. Juni 1921, VII 585/20, angenommen, und bem ift mit bem Berufungsrichter beizutreten. Derartige Kriegsgebilbe, wie bie burch bie Bekannimachung vom 18. Mai 1916 gegrundete Reichsstelle für Bemufe und Dbft, find auch soweit fie - wie die Beschäftsabteilung G. m. b. S. biefer Reichsftelle - in einer privatrechtlichen Form, ber einer Gefellichaft m. b. S., geschaffen und bamit ben privatrechtlichen Rechisregeln unterworfen wurden, von ihrem Ursprunge — Grünbung burch bas Reich — und von ihrem Zwecke — Abhilfe allgemeiner wirticaftlider Rriegsicabigungen (§ 3 bes Ermachtigungsgefetes bom 4. August 1914) - nicht ablösbar. Die zulässige und notwendige freie Burbigung biefer Gebilbe ergibt, bag fie nur Abteilungen und Absplitterungen ber Reichsgewalt barftellen. Schon bas Urteil bes II. Zivilsenats bes Reichsgerichts vom 14. Juli 1922, II 840/21, tennzeichnet sie als Hilfsorgane ber staatlichen Behörben, an beren Magnahmen, soweit es fich um die Frage ber Wiberrechtlichkeit ber angewandten Mittel handelt, kein anderer Makstab anzulegen fei, als wenn bie junächst berufenen staatlichen Verwaltungsbehörden selbst eingegriffen hatten. Folgeweise muffen bie in berartigen Reichs-Rriegsftellen beschäftigten Bersonen, welche nicht Reichsbeamte find, insbesondere also die Angestellten der Kriegsgesellschaften m. b. H., als beamtenahnlich, als in ber Eigenschaft von Beamten tatig erachtet werben, vgl. auch bie Bekanntmachung vom 3. Mai 1917 über bie in friegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten Personen, und zwar für alle ihre Funktionen, nicht bloß zum Betreff ber von ihnen vorgenommenen Zwangsmagnahmen, sonbern auch in ihren an sich rein privatrechtlichen Sandlungen. Daraus ergibt fich bie entsprechenbe Anwendung bes § 839 BBB. auf bie Angestellten ber Rriegsgefell. schaften m.b. S.; auch biese haften wie Beamte, und an ihrer Stelle ift in entsprechenber Ausbehnung bes im Reichshaftungsgeset bom 22. Mai 1910 ausgeprägten Rechtsgebantens die Rriegsgefellichaft m. b. H. selbst, die sie mit dieser Ausübung ber öffentlichen Gewalt betraut hat, verantwortlich zu machen. Dagegen muß die unmittelbare Anwendung des Reichshaftungsgeseizes auf die Angestellten der Kriegsgesellschaften ober auf biese selbst ausgeschlossen bleiben, benn bicses Gesetz beschränkt sich auf die wirklichen Neichsbeamten (§ 1 RBG.). Auch ohne dies steht übrigens das Reich hinter den von ihm gegründeten Kriegsgesellschaften, wie denn auch gerade die Beklagte im Oktober 1922 vom Reich mit Aktiven und Passiven übernommen worden ist.